

**Beschlussvorlage- Nr. 553/17** öffentlich

Betreff: Annahme einer Spende für die Grundschule Baalberge

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Vorberatung Ortschaftsrat Baalberge</b>	<b>22.03.2017</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss</b>	<b>04.04.2017</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Entscheidung Hauptausschuss</b>	<b>20.04.2017</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen**

Die für die im Betreff

genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja Mehreinnahmen in Höhe von 1.160,00 € im Jahr 2017

im Produkt 21110000/21110005 auf dem Konto 4147001 zur Verfügung

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt:** 30, 40

(ansonsten Protokolle im Intranet)

**Aufgestellt:** Frau Ost

**Amt:** Rechtsamt

**mitgezeichnet:** Frau Schmidt, Schul-Kultur- und Sportamt

\_\_\_\_\_  
- Oberbürgermeister -

**Beschlusskontrolle**

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Agrargenossenschaft Baalberge, Umgehungsstraße 30, 06406 Bernburg (Saale) bietet eine Spende in Höhe von 1.160,- € für die Grundschule Baalberge an. Für die Annahme ist

der Hauptausschuss zuständig.

**Begründung:**

Die Agrargenossenschaft Baalberge, Umgehungsstraße 30, 06406 Bernburg (Saale) bietet eine Spende in Höhe von 1.160,- € für die Grundschule Baalberge an. Das Geld für die Spende stammt aus einer Tombola und einem Kuchenbasar sowie aus der Sammelbox an der Kasse eines Supermarkts in Baalberge.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf der Oberbürgermeister Spenden nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Trägerin der Grundschule Baalberge, für die die Spende gegeben wird. Die Schulträgerschaft ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft nach § 2 KVG LSA und Aufgabe der Gemeinde nach § 65 Abs. 1 Schulgesetz LSA. Die Stadt darf die Spende nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA also annehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haushalts-und Finanzausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Spende der Agrargenossenschaft Baalberge in Höhe von 1.160,- € für die Grundschule Baalberge im Jahr 2017 anzunehmen.